

Landtagswahl Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022



Leitfaden für Wahlvorstände - Urnenwahl -

Inhalt	Seite
1. Hinweise zu diesem Leitfaden	3
2. Das Wichtigste in Kürze	4
3. Allgemeines zur Wahl	5
4. Ausgabe der Wahlkoffer	5
5. Der Wahlvorstand	6
6. Vor Beginn der Wahl	7 - 8
7. Hygienekonzept	9
8. Wahlhandlung	9 - 12
9. Stimmabgabe	12 - 13
10. Sonderfälle der Stimmabgabe	14
11. Ende der Wahlzeit	15
12. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	15 - 17
13. Rückgabe der Wahlkoffer	17
Anlage: Erläuterung zur Niederschrift	18 - 30

Stadt Mönchengladbach
 Der Oberbürgermeister
 Fachbereich Bürgerservice
 Einwohnermeldeangelegenheiten und Wahlen
 Goebenstraße 4-8
 41061 Mönchengladbach

Telefon: 02161/25-53111
 E-Mail: wahlhelfer@moenchengladbach.de
www.moenchengladbach.de

**1.
Hinweise zu diesem
Leitfaden**

Dieser Leitfaden soll die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben unterrichten. Es soll auf diese Weise im Sinne des § 5 Abs. 4 der Landeswahlordnung dazu beitragen, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung und eine korrekte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu sichern.

Zur besseren Übersicht weisen folgende Symbole auf wichtige Informationen hin:



Wichtige Hinweise!



Hier erhalten Sie Hilfe!



Das sollten Sie unbedingt vermeiden!

Das für die Landtagswahl geltende Recht ergibt sich im Wesentlichen aus dem Landeswahlgesetz (LWahIG) und der Landeswahlordnung (LWahIO).

Eine Textausgabe der genannten Rechtsgrundlagen liegt Ihrem Wahlkoffer bei. Es ist allerdings nicht notwendig, dass Sie die Rechtsgrundlagen von Anfang bis Ende durchlesen! Die wichtigsten Bestimmungen für Ihre Tätigkeit im Wahlvorstand sind in diesem Leitfaden erläutert.



Tipp!

Unter <http://wahlhelfer.moenchengladbach.de/node/787> finden Sie die interaktive Mönchengladbacher Lernplattform für Wahlhelfende. Schauen Sie sich die Schulungsfilme an, richten Sie einen virtuellen Wahlraum ein, üben Sie die Stimmenauszählung und/oder testen Sie Ihr Wissen in einem Quiz. Das Wahl-ABC oder die FAQs (häufig gestellte Fragen) zeigen Ihnen bei vielen Themen den Weg zur Lösung.

Auch am Wahltag können Sie die Informationen über ein Mobilgerät mit Internetverbindung abrufen. Hier der entsprechende QR-Code dazu:



2. Das Wichtigste in Kürze							
2.1 Wichtige Telefon- nummern							
	Ausgabe/Annahme Wahlkoffer 02166/958937						
	Polizei 02161/29 20222						
	Annahme Schnellmeldungen 02161/25 53555  Nur unter dieser Telefonnummer können Schnellmeldungen entgegen genommen werden!						
	Telefonhotline am 15.05.2022 ab 07.00 Uhr 02161/25 53535  Ergeben sich während der Wahlzeit Probleme oder bestehen Unklarheiten informieren Sie uns bitte sofort.						
2.2 Wichtige Adressen	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="523 1249 798 1350"> Fachbereich Bürgerservice - Wahlen - </td> <td data-bbox="906 1249 1262 1350"> Vitus-Center Goebenstraße 4 - 8 41061 Mönchengladbach </td> </tr> <tr> <td data-bbox="523 1384 798 1451"> Ausgabe/Annahme der Wahlkoffer </td> <td data-bbox="906 1384 1281 1485"> Hermann-van-Veen Schule Voigtshofer Allee 27 41189 Mönchengladbach </td> </tr> <tr> <td data-bbox="523 1552 751 1653">  Auszählung der Briefwahl -NEU- </td> <td data-bbox="906 1552 1329 1686"> Berufskolleg Volksgarten für Wirtschaft und Verwaltung Volksgartenstraße 124 41065 Mönchengladbach </td> </tr> </table>	Fachbereich Bürgerservice - Wahlen -	Vitus-Center Goebenstraße 4 - 8 41061 Mönchengladbach	Ausgabe/Annahme der Wahlkoffer	Hermann-van-Veen Schule Voigtshofer Allee 27 41189 Mönchengladbach	 Auszählung der Briefwahl -NEU-	Berufskolleg Volksgarten für Wirtschaft und Verwaltung Volksgartenstraße 124 41065 Mönchengladbach
Fachbereich Bürgerservice - Wahlen -	Vitus-Center Goebenstraße 4 - 8 41061 Mönchengladbach						
Ausgabe/Annahme der Wahlkoffer	Hermann-van-Veen Schule Voigtshofer Allee 27 41189 Mönchengladbach						
 Auszählung der Briefwahl -NEU-	Berufskolleg Volksgarten für Wirtschaft und Verwaltung Volksgartenstraße 124 41065 Mönchengladbach						

<p>3. Allgemeines zur Wahl</p>	<p>Gewählt werden (1 Stimmzettel; zwei Spalten/Stimmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der*Die Direktkandidat*in für die Wahlkreise 50 Mönchengladbach I und 51 Mönchengladbach II (Erststimme) und • die Landeslisten der Parteien (Zweitstimme). <p>Wahlberechtigt in Mönchengladbach ist, wer am Wahltag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche*r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, • das 18. Lebensjahr vollendet hat, • seit dem 16. Tag (29.04.2022) vor der Wahl in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und • nicht nach § 2 LWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
--	---

<p>4. Ausgabe der Wahlkoffer am Samstag 14.05.2022</p>	<p>Ausgabe der Wahlkoffer: Samstag, den 14.05.2022, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</p> <p style="text-align: center;">Hermann-van-Veen Schule Voigtshofer Allee 27 41189 Mönchengladbach</p> <p>Einen Lageplan erhält der*die Wahlvorsteher*in.</p>
--	---



**Ausgabe/Annahme Wahlkoffer
02166 - 958937**

<p>5. Der Wahlvorstand</p>	<p>Während der Wahlhandlung (also in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr) muss der Wahlvorstand mit mindestens drei Mitgliedern*innen besetzt sein, darunter der*die Wahlvorsteher*in, der*die Schriftführer*in oder deren jeweilige Stellvertretung. Bei Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Wahlvorsteherin*s den Ausschlag.</p> <p>Bei der späteren Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen sämtliche Mitglieder*innen des Wahlvorstandes anwesend sein; beschlussfähig ist der Wahlvorstand hierbei nur, wenn mindestens fünf Mitglieder*innen, darunter der*die Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in oder ihre Stellvertretungen, anwesend sind.</p>
<p>5.1 Wahlvorsteher*in</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Holt und bringt den Wahlkoffer - Verpflichtet die übrigen Wahlvorstandsmitglieder - Ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung - Übt das Hausrecht aus
<p>5.2 Stellvertretende*r Wahlvorsteher*in</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vertritt den*die Wahlvorsteher*in bei Abwesenheit
<p>5.3 Schriftführer*in</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Führung des Wählerverzeichnisses - Ausfüllen der Wahlniederschrift und der Schnellmeldung
<p>5.4 Beisitzer*innen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sind Mitglieder*innen des Wahlvorstandes - Aufgaben, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung notwendig sind <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 20px;">  <p>Wenn Mitglieder des Wahlvorstandes fehlen oder nicht aus der Pause zurückkehren, melden Sie dies unter 02161/25 53535</p> </div>

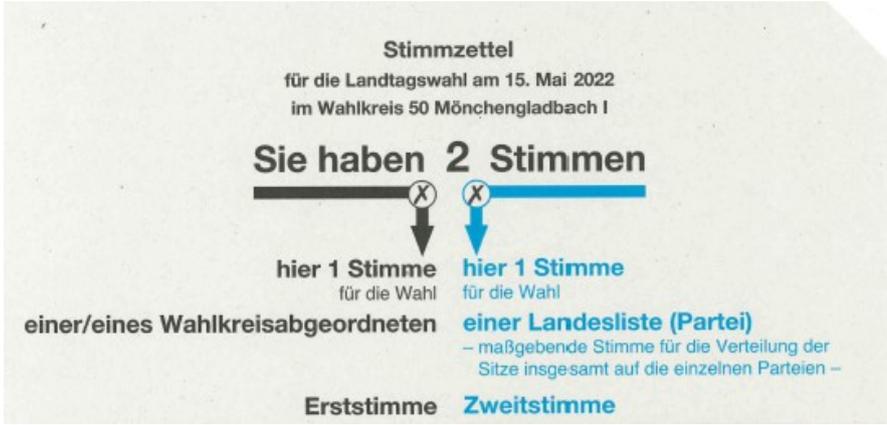
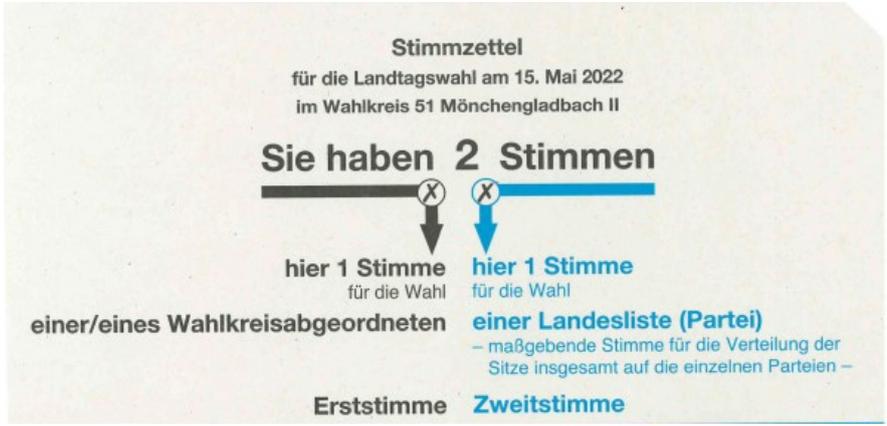
<p>6. Vor Beginn der Wahl</p>	<p>Der gesamte Wahlvorstand tritt pünktlich um 07.30 Uhr zusammen, um die Vorbereitungsarbeiten bis zur Eröffnung der Wahlhandlung um 08.00 Uhr durchzuführen.</p>
<p>6.1 Vergabe der Funktionen im Wahlvorstand und Verpflichtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der*Die Schriftführer*in wird grundsätzlich durch die Wahlbehörde bestimmt. Sollte dies nicht erfolgt sein, bestimmt der*die Wahlvorsteher*in den*die Schriftführer*in. Der*Die stellvertretende Schriftführer*in wird in jedem Fall durch den*die Wahlvorsteher*in bestimmt. - Vereinbarung der Anwesenheitszeiten (Mindestbesetzung gem. Ziffer 5. beachten!) - Der*Die Wahlvorsteher*in verpflichtet die übrigen Mitglieder*innen des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen.
<p>6.2 Überprüfung der Materialien</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Wahlraum und im Wahlkoffer sollten Sie vorfinden: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Sichtblenden (Kabinen) - 1 leere Wahlurne - Material zum Ausschildern des Wahlraumes - Umschläge zum Verpacken - Schreibmaterial - Taschenrechner, Siegelmarken - ausreichende Stimmzettel - Material für Hygieneschutzmaßnahmen → sie Ziffer 7. <p>Kontrolle der Stimmzettel: Bei der Landtagswahl 2022 ist die Stadt Mönchengladbach in zwei Wahlkreise</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 Mönchengladbach I und - 51 Mönchengladbach II <p>aufgeteilt.</p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 20px;">  <p>Vergleichen Sie die Wahlkreisnummer der Stimmzettel mit der Wahlkreisnummer des Wählerverzeichnisses. Diese müssen identisch sein!</p> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 20px;">  <p>Fehlt Ihnen Material oder Stimmzettel ?</p> <p>Rufen Sie an: 02161/25 53535</p> </div>
<p>6.3 Einrichten des Wahlraumes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wahlbekanntmachung und der Musterstimmzettel sind gut sichtbar am Eingang des Wahlraums anzubringen. - Die Wege zum Wahlraum sind auszuschildern. - Bitte vergewissern Sie sich, wo im Gebäude ein Telefonanschluss vorhanden ist und stellen Sie sicher, dass Anrufe entgegengenommen werden können. Ansonsten muss die Er-

	<p>reichbarkeit per Handy sichergestellt sein (keine Sprachbox).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wahlkabinen müssen sich im Blickfeld des Wahlvorstandes befinden. Sie sind so zu platzieren, dass sie nicht einsehbar sind. In den Wahlkabinen sind keine Kugelschreiber bereitzulegen. Hier sind die Hinweise des Hygienekonzeptes zu befolgen. - Bitte prüfen Sie, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist so zu platzieren, dass der Einwurf der Stimmzettel jederzeit überwacht werden kann; ggf. kann der Einwurf Schlitz mit einem Blatt Papier abgedeckt werden. - Sollten Überwachungskameras im Wahlraum vorhanden sein (z.B. in Sparkassengebäuden) müssten diese verhangen werden oder die Ausrichtung verändert werden. Die betroffenen Standorte wurden hierüber im Vorfeld informiert. <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 20px;">  <p>Die Wahlurne ist zu verschließen und darf bis zum Auszählungsbeginn um 18.00 Uhr nicht geöffnet werden!</p> </div>
<p>6.4 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung</p>	<p>Die Wahl ist gegen unangemessene Einwirkungen geschützt: Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild und jede Unterschriftensammlung verboten (§ 25 LWahlG). Hierzu kann auch das Tragen von Parteiabzeichen oder ähnliches gehören.</p> <p>Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Für den Zugangsbereich kann aber grundsätzlich von einer befriedeten Zone von etwa 10 bis 20 Metern ausgegangen werden, wobei jedoch die Beurteilung im Einzelfall maßgebend bleibt. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelungen fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zum Wahlgebäude führt, die von den Wählern*innen benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.</p> <p>Verstöße gegen dieses Verbot hat der Wahlvorstand unverzüglich zu beheben (etwa durch eigenhändige Entfernung unzulässigen Werbematerials).</p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 20px;">  <p>Sollte ein Entfernen von Werbematerial nicht möglich sein, rufen Sie bitte an: 02161/25 53535</p> </div>

<p>7. Hygienekonzept</p>	<div style="text-align: center;">  </div> <p>Zum Schutz der Mitglieder des Wahlvorstandes sowie der Wähler*innen vor einer Ansteckung mit COVID 19, wurde in Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit ein Hygienekonzept entwickelt. Das vollständige Hygienekonzept erhalten die Wahlvorstände mit dem Wahlkoffer. Die zur Umsetzung des Konzeptes benötigten Materialien werden Ihnen bereitgestellt.</p> <div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;">  <p>Sollte Sie Fragen haben, rufen Sie bitte an: 02161/25 53535</p> </div>
<p>8. Wahlhandlung 08.00 - 18.00 Uhr</p> <p>8.1 Öffentlichkeit und Hausrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes, einschließlich der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, vollzieht sich öffentlich. Insbesondere alle Entscheidungen und die ihnen vorausgehenden Verhandlungen und Beratungen werden öffentlich getroffen. Jedermann - auch Nichtwahlberechtigte, Vertreter von Parteien und Wählergruppen - hat Zutritt zum Wahlraum. - Dieser Grundsatz hindert jedoch nicht, bei großem Andrang den Zutritt zum Wahlraum zu regeln und Ruhestörer, notfalls mit polizeilicher Hilfe, aus dem Wahlraum zu verweisen. - Im Hinblick auf die Umsetzung des Hygienekonzeptes sollte auf die Abstandsregel von 1,50 Meter geachtet werden. Sollte unter diesen Voraussetzungen der Andrang so groß sein, dass die Abstandsregel im Wahlraum nicht eingehalten werden kann, müssen Wähler*innen vor dem Wahlraum - ebenfalls unter Einhaltung der Abstandsregel - warten. Hierbei sind Kontakte im Ein-/Ausgangsbereich zu vermeiden. Gegebenenfalls muss ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wartesituation vor dem Wahlraum bzw. den geregelten Zugang überwachen. <div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-top: 20px;">  <p>Rufnummer der Polizei: 02161/29 20222</p> </div>
<p>8.2 Wahlbenachrichtigung</p>	<p>Jede*r Wahlberechtigte, die*der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Wahlbenachrichtigung. Sie enthält u.a. Angaben über den zuständigen Wahlraum und die laufende Nummer im Wählerverzeichnis. Auf der Rückseite befindet sich ein Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen.</p>

<p>Muster</p>	<div style="text-align: right;">  <p>Stadt Mönchengladbach Der Oberbürgermeister</p> </div> <p style="text-align: center; font-size: small;">Stadterwaltung - Postfach 10.19.48 - 41019 Mönchengladbach</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Herr Max Mustermann Musterstraße 12 41061 Mönchengladbach</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Fachbereich Bürgerservice Einwohnermeldeangelegenheiten und Wahlen 41050 Mönchengladbach</p> <p>Wahlscheinbüros ab 19.04.2022 geöffnet: Goebenstr. 4 - 8 (Vitus-Center), Eingang E, Passage 1.OG, Telefon 02161 / 25 - 53222 Rathaus Rheydt, Eingang G, Raum 2028 Telefon 02161 / 25 - 53444</p> <p>Montag bis Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr Freitag, den 13.05.2022 8.00 bis 18.00 Uhr E-Mail briefwahl@moenchengladbach.de www.moenchengladbach.de</p> </div> </div> <p style="text-align: center;">Wahlbenachrichtigung zur Landtagswahl am Sonntag, dem 15. Mai 2022, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</p> <p>Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger, Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im folgenden Wahlraum wählen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Wahlraum</th> <th style="width: 10%;">barrierefrei</th> <th style="width: 10%;">Stimmbezirk</th> <th style="width: 20%;">Wählerverzeichnis-Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stadtparkasse Neuwerk</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Wahlraum	barrierefrei	Stimmbezirk	Wählerverzeichnis-Nr.	Stadtparkasse Neuwerk	—		
Wahlraum	barrierefrei	Stimmbezirk	Wählerverzeichnis-Nr.						
Stadtparkasse Neuwerk	—								
<p>8.3 Wahlbrief</p> <p>Muster</p>	<p>Wurde Briefwahl beantragt, sendet die*der Wahlberechtigte seine Wahlunterlagen mit dem Wahlbrief an das Wahlamt zurück. Für die Auszählung dieser Stimmen sind Briefwahlstimmbezirke eingerichtet.</p> <div style="background-color: #f0f0f0; padding: 10px; border: 1px solid #ccc;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p style="font-size: x-small;">Ausgabestelle (Gemeinde): Stadt Mönchengladbach Wahlamt 41047 Mönchengladbach</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; font-size: x-small;">Entgeltfrei im Bereich der Deutschen Post</div> </div> </div> <div style="margin-top: 20px; text-align: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <p>Wahlbrief</p> <p>Stadt Mönchengladbach Briefwahlbezirk 11111 Wahlamt Goebenstraße 4 – 8 41061 Mönchengladbach</p> </div> </div> </div>								
<p>8.4 Wahlschein</p>	<p>Mit einem Wahlschein besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben <u>oder</u> in jedem Wahlraum des Wahlkreises für den der Wahlschein ausgestellt wurde, die Stimme abzugeben. Bei jeder*m Wahlberechtigten, die*der einen Wahlschein erhalten hat, ist im Wählerverzeichnis unter der Rubrik „Stimmabgabe“ der Sperrvermerk „W“ eingetragen. Bei der Briefwahl muss der Wahlschein zusammen mit dem Stimmzettelumschlag und dem Stimmzettel dem Wahlbrief beigelegt werden.</p>								

<p>Muster</p>	<p style="background-color: #f8d7da; padding: 2px; text-align: center;">Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!</p> <p>Wahlschein für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 nur gültig für den Wahlkreis</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Wahlschein gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG</p> <p>wohnhaft in _____ <small>(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort - Nur ausfüllen, wenn die Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)</small></p> <p>kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines in dem oben genannten Wahlkreis der Stadt Mönchengladbach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder 2. durch Briefwahl teilnehmen. <div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>Mönchengladbach,</p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrag</p> </div> </div> <p>Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite vollständig ausfüllen und unterschreiben ! <small>(Bitte hier abtrennen)</small></p>
<p>8.5 Wählerverzeichnis</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Wählerverzeichnis wird nach gesetzlicher Vorgabe am 42. Tag vor der Wahl (03.04.2022) erstellt. Es enthält alle Wahlberechtigten, die an diesem Tag in Mönchengladbach mit Hauptwohnung gemeldet sind. <u>Hierbei ist zu beachten, dass neu aufgenommene Wahlberechtigte auf den letzten Seiten des Wählerverzeichnisses aufgelistet sind.</u> - Jedem Wählerverzeichnis ist ein Abschlussblatt beigelegt. Hier ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten in Ihrem Stimmbezirk, nach folgenden Kennziffern geordnet: <ul style="list-style-type: none"> • A1 = Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk (Diese Personen dürfen bei Ihnen im Wahlraum wählen) • A2 = Wahlberechtigte mit Sperrvermerk (Diese Personen haben einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen im Wahlraum wählen (Siehe „Wählen mit Wahlschein“). <p style="margin-left: 20px;">A1 + A2 = Wahlberechtigte insgesamt</p> - Das Wählerverzeichnis zu führen bedeutet am Wahltag, die erfolgte Stimmabgabe der Wahlberechtigten durch den sogenannten Stimmabgabevermerk „✓“ in der entsprechenden Spalte des Wählerverzeichnisses anzubringen. <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 10px;">  <p>Bitte nehmen Sie keine Änderungen am Wählerverzeichnis selbst vor!</p> </div>
<p>8.6 Stimmzettel</p>	<p>Die Stimmzettel werden nach gesetzlichen Vorgaben gefertigt und sind zweifarbig. Auf der linken Seite befinden sich die einzelnen Kreiswahlvorschläge für die Direktbewerber (Erststimme = schwarze Schrift) und auf der rechten Seite die Landeslisten (Zweitstimme = blaue Schrift).</p>

<p>Muster</p>	<p>Wahlkreis 50:</p>  <p>Stimmzettel für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 im Wahlkreis 50 Mönchengladbach I</p> <p>Sie haben 2 Stimmen</p> <p>hier 1 Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten Erststimme</p> <p>hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) – maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien – Zweitstimme</p> <p>Wahlkreis 51:</p>  <p>Stimmzettel für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 im Wahlkreis 51 Mönchengladbach II</p> <p>Sie haben 2 Stimmen</p> <p>hier 1 Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten Erststimme</p> <p>hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) – maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien – Zweitstimme</p>
<p>8.7 Repräsentative Stimmbezirke</p>	<p>In einigen Stimmbezirken wird das Wahlergebnis nach Altersgruppe und Geschlecht ermittelt. Hierzu sind die Stimmzettel mit unterschiedlichen Kennbuchstaben gekennzeichnet. Sollte Ihr Stimmbezirk ausgewählt sein, erhalten Sie hierüber detaillierte Informationen. Bei der Ausgabe der Stimmzettel achten Sie bitte darauf, dass Sie den Wahlberechtigten den richtigen Stimmzettel mit dem passenden Kennbuchstaben ausgeben.</p>

<p>9. Stimmabgabe</p>	
<p>9.1 Prüfung der Wahlberechtigung</p>	<p>Wenn ein*e Wähler*in den Wahlraum betritt, ist zunächst die Wahlberechtigung zu prüfen. Hierbei wird sichergestellt, dass er*sie stimmberechtigt ist und verhindert, dass ein*e Wähler*in unberechtigt eine Stimme in Ihrem Wahlraum abgibt.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Im Wahlraum darf wählen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) im Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk eingetragen ist und noch keinen Stimmabgabevermerk hat 2) oder einen gültigen Wahlschein hat (Siehe 10.1 „Wählen mit Wahlschein“).

	<p>Der Wahlvorstand hat sich Gewissheit über die Identität des*der Wählers*in zu verschaffen. Ist der*die Wähler*in dem Wahlvorstand nicht persönlich bekannt, kann dies durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorlage der Wahlbenachrichtigung oder - die Vorlage eines Lichtbildausweises erfolgen. <p>Bei Zweifel an der Identität, kann der Wahlvorstand die Vorlage eines Lichtbildausweises verlangen. Auf die besonderen Regeln zur Identitätsfeststellung im Hygienekonzept wird verwiesen.</p>
<p>9.2 Ausgabe der Stimmzettel</p>	<p>Nach erfolgter Überprüfung der Wahlberechtigung erfolgt die Ausgabe des Stimmzettels. Bitte weisen Sie darauf hin, dass der Stimmzettel (nach Kennzeichnung) nach innen gefaltet werden muss, damit Markierungen nicht erkennbar sind.</p>
<p>9.3 Kennzeichnung der Stimmzettel durch den Wähler</p>	<p>Nach Ausgabe des Stimmzettels begibt sich der*die Wähler*in hinter eine freie Wahlkabine. Die Wahlkabine darf grundsätzlich nur einzeln betreten werden.</p>
<p>9.4 Stimmzettelschablonen</p>	<p>Wahlberechtigte die sehbehindert oder blind sind, können mit einer Schablone selbstständig und ohne Hilfe anderer Personen wählen. Hierzu werden den Wahlberechtigten von den Blinden- und Sehbehindertenverbänden in NRW sogenannte Wahlhilfepakete (Stimmzettelschablonen und Begleitmaterial) kostenlos ausgehändigt.</p>
<p>9.5 Stimmabgabe mit Hilfsperson</p>	<p>Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind einen Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Urne zu werfen, können eine andere Person bestimmen, die ihnen bei der Stimmabgabe hilft. „Hilfsperson“ kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.</p>
<p>9.6 Stimmabgabe und Urneneinwurf</p>	<p>Nach Verlassen der Wahlkabine tritt der*die Wähler*in mit dem gefalteten Stimmzettel an den Wahltisch. Am Wahltisch gibt der*die Wähler*in seine*ihre Wahlbenachrichtigung ab. Der*Die Schriftführer*in vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte im Wählerverzeichnis. Danach gibt der*die Wahlvorsteher*in die Urne frei und der*die Wähler*in wirft den gefalteten Stimmzettel in die Urne.</p> <p>Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen werden gesammelt und mit den übrigen Wahlunterlagen am Ende des Wahltages zurückgegeben.</p>

10. Sonderfälle der Stimmabgabe	
10.1 Wählen mit Wahl- schein	<p>Für Wahlberechtigte mit Wahlschein, die bis zum Wahltag ihre Stimme nicht per Briefwahl abgegeben haben, besteht die Möglichkeit, mit dem ausgestellten Wahlschein in jedem Wahlraum des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, die Stimme abzugeben. Eine Person mit Wahlschein muss sich durch ein amtliches Dokument (u.a. Personalausweis, Reisepass) ausweisen. Der Wahlschein wird von Ihnen einbehalten, er gilt als Nachweis über die abgegebene Stimme.</p>
10.2 Wählen ohne Wahl- schein trotz Sperr- vermerk „W“	<p>Sollte ein*e Wahlberechtigte*r vorsprechen, der*die im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ eingetragen ist, jedoch glaubhaft versichert, keine Briefwahlunterlagen mit Wahlschein erhalten zu haben, kontaktieren Sie bitte das Wahlamt unter 02161/25 53535. Erst nach Prüfung des Wahlamtes dürfen betroffene Wahlberechtigte ihr Wahlrecht dennoch ausüben.</p>
10.3 Wahlberechtigte mit eigenem Wahlbrief	<p>Spricht der*die Wahlberechtigte mit seinem eigenen Wahlbrief vor, gibt es zwei Möglichkeiten wie hier verfahren werden kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wahlbrief wird bis 18.00 Uhr beim Fachbereich Bürgerservice, Vitus-Center, Goebenstraße 4 - 8, Passage 1. OG, Wahlscheinbüro, 41061 Mönchengladbach abgegeben oder bis 16.00 Uhr in einigen städtischen Verwaltungsgebäude in den Briefkasten eingeworfen. 2. Der*Die Wahlberechtigte wählt in seinem*ihren Wahlraum. Hierzu öffnet der*die Wahlberechtigte seinen*ihren roten Wahlbrief und übergibt Ihnen den darin enthaltenen Wahlschein und weist sich mit einem amtlichen Ausweisdokument aus. (Siehe 10.1 „Wählen mit Wahlschein“). Zusätzlich ist der rote Wahlbrief mit dem in dem blauen Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel vor Ihnen zu zerreißen.
10.4 Wahlbrief(e) für dritte Person(en)	<p>Sollte Ihnen am Wahltag in Ihrem Wahlraum eine Person die Wahlbriefe anderer Wahlberechtigter übergeben wollen, so bitten Sie sie, diese bis 18.00 Uhr beim Fachbereich Bürgerservice, Vitus-Center, Wahlscheinbüro, Passage 1. OG, Goebenstraße 4 - 8, 41061 Mönchengladbach abzugeben oder in einigen städtischen Verwaltungsgebäuden bis 16.00 Uhr in den Briefkasten zu werfen.</p>

<p>11. Ende der Wahlzeit</p>	<p>Die*Der Wahlvorsteher*in erklärt um 18.00 Uhr den Ablauf der Wahlzeit. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt noch Wähler*innen im Wahlraum befinden, ist diesen ihre Stimmabgabe noch zu ermöglichen. Hierbei ist der Wahlraum so lange zu sperren bis die*der letzte Wähler*in ihre*seine Stimme abgegeben hat. Danach ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen.</p>
<p>12. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses</p>	<p>Das Wahlergebnis wird ab 18.00 Uhr ermittelt. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen sämtliche Mitglieder*innen des Wahlvorstandes anwesend sein; beschlussfähig ist der Wahlvorstand hierbei nur, wenn mindestens fünf Mitglieder*innen, darunter der*die Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in oder ihre Stellvertretungen, anwesend sind. Befreien Sie den Wahltisch von nicht benötigten Papieren, öffnen Sie die Urne und leeren Sie diese. Die unbenutzten Stimmzettel legen Sie bitte unverpackt in den Wahlkoffer, sowie das Schloss und den Schlüssel der Wahlurne.</p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 10px;">  <p>Eine ausführliche Erläuterung zum Erstellen der Wahl Niederschrift ist diesem Leitfaden als Anlage beigefügt.</p> </div>
<p>12.1 Zählung der Wähler</p>	<p>Zur Ermittlung der Anzahl der Wähler zählen Sie zunächst die aus der Urne entnommenen Stimmzettel. In einem nächsten Schritt zählen Sie die im Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmabgabevermerke sowie die eingenommenen gültigen Wahlscheine. Die ermittelten Zahlen übertragen Sie bitte in die Niederschrift unter Punkt 3.2.</p>
<p>12.2 Zählung der Stimmen</p>	<p>Für die Zählung der Stimmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind vier Stimmzettelstapel zu bilden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme identisch und zweifelsfrei gültig ist. Hier ist je Partei ein Unterstapel zu bilden. b) Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme abgegeben worden ist und diese zweifelsfrei gültig ist. c) Stapel aus Stimmzetteln die nicht gekennzeichnet wurden d) Stapel aus Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später der Wahlvorstand entscheiden muss (Stimmzettel aus denen z.B. nicht erkennbar ist, ob und wen der*die Wähler*in wählen wollte).
<p>12.3 Hilfe bei der Beschlussfassung über Stimmzettel</p>	<p>Bei der Prüfung der Stimmzettel soll kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des*der Wählers*in eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist.</p>

<p>12.3.1 Stimmzettelmängel</p>	<p>Ungültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel</p> <ul style="list-style-type: none"> – als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt ist, – zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist, – nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält oder – für eine andere Wahl bestimmt ist. <p>Gültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel</p> <ul style="list-style-type: none"> – schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist, – leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist, – (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.
<p>12.3.2 Mängel in der Kennzeichnung</p>	<p>Ungültig sind die Erst- oder Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels</p> <ul style="list-style-type: none"> – kein Kennzeichen angebracht ist, – ein Fragezeichen angebracht worden ist, – die Rückseite gekennzeichnet ist, – mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ – der Name des*der Bewerbers*in oder die Namen einzelner oder aller Bewerber*innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind. <p>Gültig ist die Erst- oder Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kennzeichen durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist, – das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht, – neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Partei-/Wählergruppenbezeichnung des*der gekennzeichneten Bewerbers*in oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist.
<p>12.4 Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p>	<p>Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses nimmt der*die Schriftführer*in anhand der Eintragungen in der Niederschrift vor. Sollten Sie sich verschrieben haben, streichen Sie bitte die falsche Zahl durch und schreiben Sie die richtige Zahl gut lesbar daneben.</p>

<p>12.5 Schnellmeldung</p>	<p>Die Ergebnisse tragen Sie bitte in das Formular der Schnellmeldung ein und übermitteln diese telefonisch an folgende Telefonnummer: 02161/25 53555.</p> <p>Für die Übermittlung des Wahlergebnisses wird ein Passwort benötigt. Dieses Passwort entnehmen Sie bitte Ihrem Schnellmeldungs-Vordruck.</p> <table border="1" data-bbox="528 495 1195 837"> <tr> <td>Wahlbezirk</td> <td>XXXXX</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde</td> <td>Stadt Mönchengladbach</td> </tr> <tr> <td>Wahlkreis</td> <td>50 Mönchengladbach I oder 51 Mönchengladbach II</td> </tr> <tr> <td>Passwort</td> <td>1234yx56</td> </tr> </table>	Wahlbezirk	XXXXX	Gemeinde	Stadt Mönchengladbach	Wahlkreis	50 Mönchengladbach I oder 51 Mönchengladbach II	Passwort	1234yx56
Wahlbezirk	XXXXX								
Gemeinde	Stadt Mönchengladbach								
Wahlkreis	50 Mönchengladbach I oder 51 Mönchengladbach II								
Passwort	1234yx56								
<p>12.6 Abschlussarbeiten</p>	<p>Nach Abschluss sind die Unterlagen entsprechend den Vorgaben der Niederschrift zu verpacken.</p>								
<p>13. Rückgabe des Wahlkoffers</p>	<p>Nach Abschluss des Wahlgeschäftes erfolgt die sofortige Rückgabe des Wahlkoffers durch den Wahlvorsteher in der</p> <p style="text-align: center;">Hermann-van-Veen-Schule Voigtshofer Allee 27 41189 Mönchengladbach.</p> <div style="display: flex; align-items: center;">  <p>Bitte halten Sie bei der Kofferabgabe die Niederschrift und die Schnellmeldung separat bereit. Hierdurch wird die Abgabe beschleunigt.</p> </div>								

Wahlniederschrift

In der Wahlniederschrift sind bei jedem Punkt Eintragungen vorzunehmen. Soweit diese selbsterklärend sind, wird hierauf in diesen Erläuterungen nicht vertiefend eingegangen. Nachfolgend werden die Punkte mit einem Erklärungsbedarf näher betrachtet und ggf. mit entsprechenden beispielhaften Eintragungen dargestellt. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Eintragungen der ermittelten Stimmzahlen gelegt. Wie im Leitfaden bereits dargestellt, ist die Systematik der Ermittlung des Wahlergebnisses in der Landeswahlordnung (LWahlO) gesetzlich vorgegeben. In den Beispielen zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird insbesondere die Plausibilitätsprüfung dargestellt.

1. Wahlvorstand

Unter Punkt 1 der Niederschrift sind die einberufenen Mitglieder*innen Ihres Wahlvorstandes eingetragen. Sollte sich die Zusammensetzung des Wahlvorstandes kurzfristig geändert haben, ist der Name des ausgefallenen Mitgliedes zu streichen und die Ersatzperson in den darunter stehenden Zeilen mit Namen und Funktion einzutragen.

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Keine Eintragung erforderlich.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der*Die Wahlvorsteher*in überprüft die Wahlurne auf den ordnungsgemäßen Zustand und vermerkt die Versiegelung der Wahlurne in der Niederschrift unter Punkt 2.2.

<p>2.3 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßen Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne</p>	<p>(Bitte zutreffendes ankreuzen:)</p> <p><input type="checkbox"/> versiegelt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.</p>
--	--

2.3 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler*innen ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, sind im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden herzurichten. Die Anzahl der Wahlkabinen oder Sichtblenden werden in der Niederschrift unter 2.3 eingetragen

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Der Beginn der Stimmabgabe ist in der Niederschrift unter Punkt 2.4 einzutragen.

2.4 Beginn der Stimmabgabe	(Bitte eintragen): 08 Uhr 00 Minuten begonnen
-------------------------------	---

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Unter Punkt 2.5 der Niederschrift ist das Wählerverzeichnis vor und während der Stimmabgabe ggf. auf nachträglich ausgestellte Wahlscheine durch das Wahlamt zu berichtigen.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

In der Niederschrift ist unter Punkt 2.6 einzutragen ob es besondere Vorfälle während der Wahlhandlung gegeben hat oder nicht.

2.7 Ungültigkeit von Wahlscheinen

In der Niederschrift muss unter Punkt 2.7 vermerkt werden ob der Wahlvorstand eine Mitteilung des Wahlamtes erhalten hat, dass Wahlscheine für ungültig erklärt wurden.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr muss der*die Wahlvorsteher*in den Ablauf der Wahlhandlung bekannt geben. Danach werden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

2.10 Um 18.00 gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum muss so lange gesperrt werden, bis der/die letzte der anwesenden Wähler/innen seine/ihre Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wiederhergestellt. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.	<table border="1"><tr><td>Um 18 Uhr 05 Minuten</td></tr></table> erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen.	Um 18 Uhr 05 Minuten
Um 18 Uhr 05 Minuten		

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung; Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung des*der Wahlvorstehers*in.

Zunächst wird die Wahlurne geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der*Die Wahlvorsteher*in überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; beschlussfähig ist der Wahlvorstand hierbei nur, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der*die Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in oder ihre Stellvertreter*innen, anwesend sind.

3.2 Zahl der Wähler

<p>Zur Ermittlung der Anzahl der Wähler*innen zählen Sie zunächst die aus der Urne entnommenen Stimmzettel.</p> <p>a) Die Zählung ergab</p> <p>b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab:</p> <p>c) Mit Wahlschein haben gewählt</p> <p>b) + c) zusammen ergab</p>	<p>(Bitte Zahl eintragen:) <u>815</u> Stimmzettel (= Wähler/innen)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px auto;"><p>Diese Zahl ist unter Punkt 4 bei (B) einzutragen.</p></div> <p>(Bitte Zahl eintragen:) <u>815</u> Vermerke</p> <p>(Bitte Zahl eintragen:) _____ Personen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px auto;"><p>Diese Zahl ist unter Punkt 4 bei (B1) einzutragen.</p></div> <p><u>815</u> Personen</p> <p>(Bitte zutreffendes ankreuzen:)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a) überein.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Gesamtzahl b) + c) war um _____ (Anzahl) größer/ kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich folgendermaßen: (Bitte erläutern)</p>
---	---

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der*Die Schriftführer*in überträgt aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis die Anzahl der Wahlberechtigten „ohne Sperrvermerk W“ (A1) und die Anzahl der Wahlberechtigten „mit Sperrvermerk W“ (A2) in Abschnitt 4. Sofern durch den*die Wahlvorsteher*in Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen werden, ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen, Stimmzettelstapel

3.4.1

Die Beisitzer*innen bilden nun unter Aufsicht des*der Wahlvorstehers*in daraus die folgenden Stapel:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den/die Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten.
- b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen **nur** die Erst- oder **nur** die Zweitstimme jedoch zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war.
- c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- d) einen Stapel aus Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Wahlvorstand entscheiden muss (Stimmzettel aus denen z.B. nicht erkennbar ist, ob und wen der Wähler wählen wollte).

Der Stapel d) ist zunächst von einer*einem von der*vom Wahlvorsteher*in dazu bestimmten Beisitzer*in in Verwahrung zu nehmen.

3.4.2

Ermittlung der Zwischensumme I (ZS I):

→ Auszählung Stapel a) (Erst- und Zweitstimme gleich):

Die nach den Landeslisten geordneten Stapel zu a) werden in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander dahingehend überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet.

Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so fügen Sie den Stimmzettel dem Stapel d) bei. Nunmehr prüft die*der Wahlvorsteher*in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen. Die*Der Wahlvorsteher*in sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählen die Beisitzer*innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Bewerber*innen und Landeslisten abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Die ermittelten Zahlen werden in der Niederschrift unter Punkt 4 „Wahlergebnis“ als Zwischensumme I (ZS I) eingetragen. Und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahl-

kreis (Erststimme) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) (siehe nachfolgendes Beispiel).

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	25			

Stapel zu c = Erst- und Zweitstimme leer abgegeben

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Kandidat A	Partei A	250			
D2	Kandidat B	Partei B	140			
D3	Kandidat C	Partei C	80			
D4	Kandidat D	Partei D	15			
D5	Kandidat E	Partei E	24			
D6	Kandidat F	Partei F	16			
D9	Kandidat G	Partei G	10			
D	Gültige Erststimmen insgesamt		535			

Stapel zu a = Erst- und Zweitstimme gleich abgegeben

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Zweitstimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	25			

Stapel zu c = Erst- und Zweitstimme leer abgegeben

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A		250			
F2	Partei B		140			
F3	Partei C		80			
F4	Partei D		15			
F5	Partei E		24			
F6	Partei F		16			
F7	Partei G		10			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt		535			

Einzelne Stapel zu a = Erst- und Zweitstimme gleich abgegeben

3.4.3

3.4.3.1

Ermittlung der Zwischensumme II (ZS II):

→ Auszählung Stapel b) (Erst- und Zweitstimme unterschiedlich)

Der*Die Wahlvorsteher*in bildet zunächst Stapel mit Stimmzetteln, **getrennt nach Zweitstimmen** für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen die Zweitstimme nicht angekreuzt wurde (also nur die Erststimme abgegeben wurde), sagt er*sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist.

Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so fügen Sie den Stimmzettel dem Stapel d) bei. Danach zählen die Beisitzer*innen nacheinander je einen der zu b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen sowie ungültigen Zweitstimmen.

Die ermittelten Zahlen werden in der Niederschrift unter Punkt 4 „Wahlergebnis“ als Zwischensumme II (ZS II) bei den Zweitstimmen eingetragen (siehe nachfolgendes Beispiel).

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Zweitstimmen)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	25	6		
Gültige Zweitstimmen:					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	250	105		
F2	Partei B	140	65		
F3	Partei C	80	28		
F4	Partei D	15	10		
F5	Partei E	24	5		
F6	Partei F	16	2		
F7	Partei G	10	25		
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	535	240		

Stapel zu b) = Zweitstimme leer abgegeben

Stapel zu b) = sortiert nach Zweitstimmen

3.4.3.2

Der*Die Wahlvorsteher*in bildet anschließend Stapel mit Stimmzetteln, **getrennt nach Erststimmen** für die einzelnen Bewerber*innen und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche*n Bewerber*in die Erststimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen die Erststimme nicht angekreuzt wurde (also nur die Zweitstimme abgegeben wurde), sagt er*sie an, dass die nicht abgegebene Erststimme ungültig ist.

Im nächsten Schritt zählen die Beisitzer*innen nacheinander je einen der zu b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Bewerber*innen abgegebenen gültigen sowie ungültigen Erststimmen.

Die ermittelten Zahlen werden in der Niederschrift unter Punkt 4 „Wahlergebnis“ als Zwischensumme II (ZS II) bei den Erststimmen eingetragen (siehe nachfolgendes Beispiel).

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	25	10		
Gültige Erststimmen:					
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Kandidat A Partei A	250	99		
D2	Kandidat B Partei B	140	70		
D3	Kandidat C Partei C	80	20		
D4	Kandidat D Partei D	15	4		
D5	Kandidat E Partei E	24	10		
D6	Kandidat F Partei F	16	1		
D9	Kandidat G Partei G	10	32		
D	Gültige Erststimmen insgesamt	535	236		

Stapel zu b) = Erststimme leer abgegeben

Stapel zu b) = sortiert nach Erststimmen

Ergeben sich Abweichungen bei den Auszählungen der Erst- und Zweitstimme, zählt der Wahlvorstand die Stapel erneut. Es muss eine Übereinstimmung bei den Zählungen ZS II der Zweitstimme und ZS II der Erststimme ergeben (Siehe nachfolgende Darstellung).

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Zweitstimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	25	6		

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	250	105		
F2	Partei B	140	65		
F3	Partei C	80	28		
F4	Partei D	15	10		
F5	Partei E	24	5		
F6	Partei F	16	2		
F7	Partei G	10	25		
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	535	240		

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	25	10		

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Kandidat A Partei A	250	99		
D2	Kandidat B Partei B	140	70		
D3	Kandidat C Partei C	80	20		
D4	Kandidat D Partei D	15	4		
D5	Kandidat E Partei E	24	10		
D6	Kandidat F Partei F	16	1		
D9	Kandidat G Partei G	10	32		
D	Gültige Erststimmen insgesamt	535	236		

Übereinstimmung

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	<i>25</i>	<i>10</i>	<i>1</i>	

Beschluss
ungültige
Erststimmen

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Kandidat A Partei A	<i>250</i>	<i>99</i>	<i>2</i>	
D2	Kandidat B Partei B	<i>140</i>	<i>70</i>	<i>4</i>	
D3	Kandidat C Partei C	<i>80</i>	<i>20</i>	<i>1</i>	
D4	Kandidat D Partei D	<i>15</i>	<i>4</i>		
D5	Kandidat E Partei E	<i>24</i>	<i>10</i>		
D6	Kandidat F Partei F	<i>16</i>	<i>1</i>		
D9	Kandidat G Partei G	<i>10</i>	<i>32</i>	<i>1</i>	
D	Gültige Erststimmen insgesamt	<i>535</i>	<i>236</i>	<i>8</i>	

Beschluss
gültige Erststimmen

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Zweitstimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	<i>25</i>	<i>6</i>	<i>3</i>	

Beschluss
ungültige
Zweitstimmen

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	<i>250</i>	<i>105</i>	<i>3</i>	
F2	Partei B	<i>140</i>	<i>65</i>	<i>1</i>	
F3	Partei C	<i>80</i>	<i>28</i>		
F4	Partei D	<i>15</i>	<i>10</i>	<i>1</i>	
F5	Partei E	<i>24</i>	<i>5</i>	<i>1</i>	
F6	Partei F	<i>16</i>	<i>2</i>		
F7	Partei G	<i>10</i>	<i>25</i>		
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	<i>535</i>	<i>240</i>	<i>6</i>	

Beschluss
gültige Zweitstimmen



Die Summe der jeweils für **gültig** und **ungültig** beschlossenen Erst- und Zweitstimmen muss zwingend übereinstimmen!

4. Wahlergebnis

Abschließend nimmt der*die Schriftführer*in anhand der Eintragungen in der Wahl Niederschrift die Zusammenstellung des Wahlergebnisses vor. Zunächst werden die Zwischensummen der gültigen sowie ungültigen Erst- und Zweitstimmen gezählt.

Nachfolgend einige Plausibilitätsprüfungen, die Ihnen bei der Summenbildung helfen können.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)							
Summe (C) + (D) muss mit (B) übereinstimmen							
		ZS I		ZS II		ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	25	+	10	+	1	36

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I		ZS II		ZS III	Insgesamt
D1	Kandidat A Partei A	250	+	99	+	2	351
D2	Kandidat B Partei B	140	+	70	+	4	214
D3	Kandidat C Partei C	80	+	20	+	1	101
D4	Kandidat D Partei D	15	+	4	+		19
D5	Kandidat E Partei E	24	+	10	+		34
D6	Kandidat F Partei F	16	+	1	+		17
D9	Kandidat G Partei G	10	+	32	+	1	43
D	Gültige Erststimmen insgesamt	535	+	236	+	8	779

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Zweitstimmen)							
Summe (E) + (F) muss mit (B) übereinstimmen							
		ZS I		ZS II		ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	25	+	6	+	3	34

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS I		ZS II		ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	250	+	105	+	3	358
F2	Partei B	140	+	65	+	1	206
F3	Partei C	80	+	28	+		108
F4	Partei D	15	+	10	+	1	26
F5	Partei E	24	+	5	+	1	30
F6	Partei F	16	+	2	+		18
F7	Partei G	10	+	25	+		35
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	535	+	240	+	6	781



Die Gesamtsumme der einzelnen auf die Wahlvorschläge entfallenen (zeilenweisen) Summen der gültigen Stimmen muss zusammen die Gesamtsumme aus den einzelnen Summen der Spalten „Zwischensumme I, II und III“ ergeben.

Plausibilität der ausgezählten Stimmzettel bei der Erst- und Zweitstimme mit der Anzahl der Wähler (siehe nachfolgende Darstellung):

B	Wähler insgesamt				815
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) Summe (C) + (D) muss mit (B) übereinstimmen					
C	Ungültige Erststimmen	ZS I <i>25</i>	ZS II <i>10</i>	ZS III <i>1</i>	Insgesamt 36
Gültige Erststimmen:					
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Kandidat A Partei A	<i>250</i>	<i>99</i>	<i>2</i>	<i>351</i>
D2	Kandidat B Partei B	<i>140</i>	<i>70</i>	<i>4</i>	<i>214</i>
D3	Kandidat C Partei C	<i>80</i>	<i>20</i>	<i>1</i>	<i>101</i>
D4	Kandidat D Partei D	<i>15</i>	<i>4</i>		<i>19</i>
D5	Kandidat E Partei E	<i>24</i>	<i>10</i>		<i>34</i>
D6	Kandidat F Partei F	<i>16</i>	<i>1</i>		<i>17</i>
D9	Kandidat G Partei G	<i>10</i>	<i>32</i>	<i>1</i>	<i>43</i>
D	Gültige Erststimmen insgesamt	<i>535</i>	<i>236</i>	<i>8</i>	779

Die Summe der ungültigen Zweitstimmen (E) und die Summe der gültigen Zweitstimmen (F) muss mit der Summe der Wähler insgesamt übereinstimmen (B) (siehe nachfolgende Darstellung).

B Wähler insgesamt **815**

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Zweitstimmen)

Summe (E) + (F) muss mit (B) übereinstimmen

E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I 25	+	ZS II 6	+	ZS III 3	Insgesamt 34
----------	-------------------------------	------------	---	------------	---	-------------	-----------------

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS I		ZS II		ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	250	+	105	+	3	358
F2	Partei B	140	+	65	+	1	206
F3	Partei C	80	+	28	+		108
F4	Partei D	15	+	10	+	1	26
F5	Partei E	24	+	5	+	1	30
F6	Partei F	16	+	2	+		18
F7	Partei G	10	+	25	+		35
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	535	+	240	+	6	781

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Sollten sich während der Ermittlung der Wahlergebnisse besondere Vorkommnisse ereignet haben und/oder in diesem Zusammenhang vom Wahlvorstand Beschlüsse gefasst worden sein, sind diese in der Niederschrift unter Punkt 5.1 einzutragen.

5.3 Schnellmeldung

Wenn das Wahlergebnis ermittelt ist, übertragen Sie bitte die Angaben aus der Wahlniederschrift (**nur die Summen der Spalte „insgesamt“**) in Ihren Schnellmeldevordruck ein. Hierbei erfolgt die Eintragung nach Erst- und Zweitstimmen. Die*Der Wahlvorsteher*in übermittelt diese Eintragungen telefonisch (mit Angabe Ihres Passwortes) unter der Telefonnummer **02161/25-53555**. Bleiben Sie bitte so lange in der Leitung bis das Wahlamt bestätigt, dass das Wahlergebnis rechnerisch korrekt ermittelt wurde.



Bitte beachten Sie, dass Ihre Schnellmeldung nur angenommen werden kann, wenn das Wahlergebnis rechnerisch plausibel ist.

5.6. Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift



Bitte beachten Sie, dass die Wahlniederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben wird und somit die vorstehende Niederschrift genehmigt wird.